
Erste Abtheilung.

Wohlgemeinte Rathschläge und freundschaftliche Winke für angehende Land- und Hauswirthinnen, zum einfachen, leichten und möglichst ökonomischen Betriebe und zur sichern Aufrechthaltung des Hauswesens.

1) Anfängerinnen im Haushalten thun wohl, wenn sie sich an erfahrne Hausmütter wenden, deren Umgang ihnen lehrreich seyn kann. Auch fehlen sie weniger, wenn sie es so machen, wie sie es jene machen sehen, als wenn sie nach ihrer Vermuthung Versuche wagen.

2) Sie thun wohl, wenn sie ihre eigenen Erfahrungen aufschreiben. Man zeichne an, wo man dieses oder jenes gekauft hat, wo dieses oder jenes gemacht worden ist, welche Vortheile oder Nachtheile man dabey gehabt hat. Man berichtige und ergänze die vorjährigen Bemerkungen durch die diesjährigen. Wer das lange fortsetzet, sammelt sich einen Schatz allgemeiner nutzbarer Erfahrungen.

3) Vor allen Dingen glaube man nicht, daß man alles das, was Andere haben, auch brauche, auch haben müsse. Es ist unglaublich, wie viel man von den Bedürfnissen, an die Andere gewöhnt sind, entbehren kann, wenn man sie nicht haben will, und wie wenig man vermißt, wenn

man nicht schon daran gewöhnt ist. — So oft also eine neue Sache zum Ankaufe reizt, untersuche man ohne Vorurtheil, ob man sie nicht ohne Schaden und Unbequemlichkeit entbehren kann.

4) Man trachte nie darnach, Andern im Aufwande gleich zu kommen, oder Andere seines Standes dem Scheine nach noch übertreffen zu wollen. Solche Leute sind durch Rath schwer schuldenfrey und noch weniger reich zu machen. Sie streben nach dem Widerscheine, nicht nach dem Gegenstande selbst, entfernen sich also immer weiter vom Ziele. Wer Meister werden will, muß lernen, wer reich werden will, muß sparen.

5) Anfängerinnen müssen nicht oft an ihre Einnahmen, sondern oft an ihre Ausgaben denken, erstere nicht durch ein Vergrößerungsglas, und letztere nicht durch ein Hohlglas ansehen.

6) Die gefährlichste Zeit für Unerfahrene ist die, wo sie auf einmahl viel Geld erhalten. Es erscheint ihnen Anfangs unerschöpflich. In diesem Falle durchlese man fleißig das Verzeichniß der Auslagen.

7) Mehr, als Leichtsinnige glauben, läßt sich sparen, wenn die einmal angeschafften Sachen geschont werden. Unsere Vorfahren sagten: „Wie wir eine Sache ehren, so ehrt sie uns wider.“ — Unbezahlte Waaren und Sachen verbrauchen, mißbrauchen, verschleudern, oder muthwillig verderben zu lassen, kann unmöglich Ehre geben.

8) Man hüte sich vor falschen Begriffen von Ehre. Ein solcher falscher Begriff verursacht nicht selten auf mancherley Weise das Unglück der Familien. So sieht man, daß oft geschickte, kluge und sonst vortreffliche Frauen dasjenige unterlassen, was sie doch selbst für recht und gut halten, und

dasjenige thun, was sie für unrecht halten müssen. Sie scheinen zu glauben, dem Spotte anderer Menschen, den sie so sehr fürchten, ausweichen zu können; aber das können sie doch nicht. Spottet erst der Thor über sie, so spottet und bemitleidet sie der Kluge. Es findet sich keine vernünftige, brave und thätige Frau, die den Spott hätte vermeiden können; aber es stirbt auch keine, und keine wird durch ihn um ein Quentchen unglücklicher.

9) Man scheue kleine Ausgaben mehr als die großen. Diese Regel scheint sonderbar, sie ist aber bewährt. Die großen sind selten, und wenn sie vorkommen, so müßte derjenige wenig Verstand haben, oder sich selbst gram seyn, der sie, ohne vorher sein Vermögen um Rath zu fragen, und ohne alle die dabey nöthige Vorsicht zu gebrauchen, wagen wollte. So ist es zwar kein unerhörter, aber doch ein ziemlich seltner Fall, daß Jemand durch Ankaufung eines großen Hauses, durch Anschaffung einer Equipage, durch den Ankauf schöner Perlen, Diamanten oder andern Schmuckes von bleibendem Werthe, verarmt wäre. Die meisten, die verarmen, verarmen durch kleine Ausgaben. Diese gleichen schleichenden Giften, die unbemerkt beygebracht werden, langsam alle Kräfte aufreiben und sicherlich tödten. Täglich ein Paar Groschen mehr oder weniger ausgegeben, Welch eine Kleinigkeit! — nicht werth, daß man davon redet! Allein fehlen sie an einem Gulden, so ist er nicht voll. Wer täglich nur zwey Groschen sparet, und wie viele Haushaltungen würden das nicht thun können? — der sparet jährlich $36\frac{1}{2}$ Gulden, und zieht dadurch gleichsam die Zinsen eines zu 5 Procent verliehenen Capitals von 720 Gulden.

10) Man muß sich hüten, wenn sich die Einnahmen vermehren, nun auch die Ausgaben in eben dem Maße wachsen zu lassen. Denn, wer die Ausgaben in eben dem Maße

mehrt, als die Einnahmen zunehmen, der hat am Schlusse des Jahres nichts übrig, auch wenn er Tausende verdient hat.

11) Wer Obligationen besitzt, verwahrt sie am besten in einem blechernen oder eisenblechernen Kasten, denn man irgendwo in einem verschlossenen Schranke bergen kann. Gold, Silber, Diamanten und sonstige Kostbarkeiten haben einen eigenen Schimmer, der Leute, welche ihn nicht gewohnt, oder welche nicht durch seine Grundsätze dagegen abgehärtet sind, zu Dieben und Mördern machen kann, und schon unzählige Mable gemacht hat. Man lasse dergleichen nicht leicht, und am wenigsten dem treuesten Domestiken und Bedienten sehen; denn je treuer diese sind, desto größer muß unsere Sorgfalt seyn, sie treu zu erhalten.

12) Eine kluge Hausfrau wird in derjenigen Kasse, aus welcher sie ihre täglichen Ausgaben nimmt, zwar Münzen verschiedener Art vorräthig haben, aber nie im Uebermaße. Die Hauptkasse (mag sie nun der Mann, oder die Frau führen) soll in einem verschlossenen blechernen oder eisenblechernen Kästchen, daß in einem wohl verschlossenen Schranke oder Koffer aufbewahret wird, enthalten seyn. Wer aus dieser etwas hohlt, thut es am besten ohne Zuschauer und ohne Aufsehen, um keine Neugier zu erregen.

13) Es ist Klugheit, die nie bereuen läßt, sich von Federmann, an den man irgend einen Posten bezahlt hat, eine Quittung geben zu lassen. Kann man aber, z. B. einem Handwerker dieß etwa nicht gut zumuthen, so schreibe man ein paar Zeilen selbst, und läßt diese hernach von ihm unterschreiben. Es ist eine unangenehme Sache, wenn eine Schuld, deren Bezahlung man mit keiner Quittung belegen kann, noch einmahl gefordert

wird. Wer bekannt ist, daß er sich überall und über Alles Bescheinigungen geben läßt, wird nicht leicht mit einer doppelten Forderung angegangen werden. Um jede Quittung leicht zu finden, lege man die, die man in einem Jahre gesammelt hat, in einen besonderen Umschlag.

14) Wer einen Theil seines Vermögens, oder eigentlich des Ueberflusses der Potterie bestimmt, der muß sogleich darüber eine Rechnung anlegen, welche ihm die Ausgaben, und die Einnahmen angiebt und ihn erinnert, daß er nicht mehr darauf verwende, als es die Klugheit erlaubt. Zuweilen wird die Schwachheit, durch die Potterie reich werden zu wollen, durch eine solche Uebersicht zeitlich geheilt.

15) Was die Frau von dem Manne erhält, damit sie gewisse Ausgaben bestreite, schreibe sowohl sie als er einzeln auf. Der Frau ein Gewisses (Monathsgeld) zur Haushaltung auszusetzen, scheint nicht wohlgethan zu seyn. Bald ist dieses Gewisse zu wenig, bald ist es zu viel. Dadurch wird das gemeinschaftliche Interesse getheilt, so, daß die Frau einen gemeinschaftlichen Verlust weniger achtet, wenn nur ihre Kasse dabey nicht leidet.

16) Es ist eine Regel, von welcher die Klugheit selbst keine Ausnahme gestattet, nichts vorher zu bezahlen, bevor es nicht nachgemessen oder nachgewogen ist. Davon lassen sich nur unerfahrene Anfängerinnen dadurch abschrecken, daß viele Verkäufer sich stellen, als ob sie das Nachmessen für Mißtrauen und Beleidigung hielten, dagegen erfahrene Personen eben das für eine Warnung halten, jene Regel nicht zu versäumen. Solchen empfindlichen Verkäufern ertheile man dafür die Erlaubniß, die sie ohnehin zu haben glauben, auch das Geld nachzuzählen, was ihnen der Käufer zahlt. Lieber von demjenigen, der

Das Nachmessen durchaus nicht gestatten will, gar nicht gekauft, und lieber einem Andern, der richtiges Maß gewährt, etwas mehr bezahlt, als eine Waare annehmen müssen, von deren Richtigkeit man sich nicht überzeugen soll. Wer nach dieser Regel beständig handelt, hat auch den Vortheil, daß ihm nicht leicht falsches Maß gebothen wird.

17) Das Buchhalten mit Bäckern, Fleischern, Kaufleuten, Weinhändlern u. dgl. taugt nicht. Diese Buchhaltung wird von Zeit zu Zeit immer über mehrere Waaren ausgedehnt, so daß in manchen Häusern der Haushalt geführt wird, ohne daß die Herrschaft mit Geldauslagen incommodirt wird. Wer gute Waaren für billige Preise wünscht, der muß sie gleich baar bezahlen; sonst muß er fürchten, daß sich der Verkäufer durch Unterschlebung schlechter Waare, oder auf eine andere Weise wegen der Zinsen schadlos halte. — Auch ist es nicht unmöglich, daß solche durch Domestiken beschmutzte Bücher sich verfälschen lassen.

18) Fremdes, in Verwahrung genommenes Geld muß eine besondere Schublade mit einem Zettel haben, worauf der Name des Eigenthümers und die Bestimmung des Geldes angemerkt ist. Wer solches Geld mit den Seini-gen vermengt, mögte sich leicht selbst reicher vorkommen, als er ist, und das taugt nichts.

19) Handelt man mit beschnittenen oder unbeschnittenen Tuden, so ist es gar nicht übel, wenn man bey Auszahlung des Geldes einen Zeugen, allenfalls nur einen Bedienten hat, dessen Gegenwart gemeiniglich zur Verhütung einer doppelten Forderung hinlänglich ist.

20) Jemanden auf kurze Zeit etwas Geld vorschießen ist Pflicht, und zwar eine kleine für denjenigen, der mehr hat, als er braucht, und eine angenehme Pflicht für einen gutherzigen

Mann. Gleichwohl fordert es Ueberlegung, damit sie nicht dem Geber oder Nehmer oder beyden zugleich schädlich werde. — Mancher hätte einen Freund behalten, wenn er Vorsicht genug gehabt hätte, dem Ansuchen einer Anleihe auszuweichen, und mancher hätte weniger Undank und Verdruß gehabt, wenn er bey dem Mangel der Ausflucht den Vorschuß verweigert hätte. In solchen Fällen lehrten die Alten: sey die erste Feindschaft besser als die letzte.

21) Wer Kapitalien auszuleihen im Stande ist, merke sich folgendes:

a) Wer nicht alle Vorsicht besitzt, die bey dem Ausleihen eines Kapitals nöthig ist, auch keinen Freund hat, von dem er solche hoffen darf, der gebe es lieber an öffentliche Kassen, Stadtkämmereyen und Kammern.

b) Jeder Kluge leiht lieber demjenigen, der ihm am Range gleich, als dem, der weit über ihm ist. Je vornehmer und mächtiger der Debitor (Schuldner), desto mislicher ist die Sache des Creditors (Verleihers).

c) Man leihe keinem Bösewichte und keinem Verschwender; es ist kein Segen dabey, wenn man auch noch so viele Sicherheit hat. Man muß sich hüten vor denen, die leicht ihr Wort brechen — die Andere gern verlachen und verspotten, die nicht gerne arbeiten, aber desto lieber in Gesellschaft sind — die an allen Vergnügungen Theil nehmen — gerne Lotterie spielen — unnöthige Sachen kaufen und sie nicht bezahlen — durch Aufwand sich Ansehen zu geben glauben, und doch das Mahnen ertragen können — eine nachlässige verschwenderische Frau haben — sich von Bettern und Basen berupsen lassen; keine Religion und keine Ehrliche haben, u. dgl.

d) Vor der Versprechung des Kapitals erkundige man sich nach dem Gebrauche, der davon gemacht werden soll. Wenn die Hypothek vermeh-

8 Erste Abtheilung. Wohlgemeinte Rathschläge.

det, das Geld sey zum Ankaufe eines Hauses verwendet worden, so ist dieß eine bessere Hypothek, als eine ohne Meldung der Verwendung.

e) Wer ohne hinlängliche gerichtliche Hypothek leihet, gleicht einem Schiffer, der ohne Anker fährt; aber die Hinlänglichkeit und Tüchtigkeit zu beurtheilen, erfordert die geübte Aufmerksamkeit eines redlichen Rechtsgelehrten.

f) Es muß das Eigenthum der Hypothek aus öffentlichen Lagerbüchern, durch Kaufbriefe, Adjudikationscheine, Theilungsrecessse, und Quittungen bewiesen werden. Man hüte sich vor Lehen, oder allen solchen Gütern, wo das dominicum directum einem Andern gehört. Die Hütte eines Bürgers leistet mehr Sicherheit, als das große Lehngut eines Edelmannes.

g) Man überzeuge sich, daß die Hypothek nicht schon mit andern Schulden beschwert ist.

h) Man verlange, daß sich die Frau für gemeinschaftliche Schuldnerin erkläre, wobey eidliche Entsagung nöthig ist.

i) Weil viele Leute ihr Geld nicht lange aufbewahren können, so ist es zuträglich, daß man sich die Zinsen halbjährig bezahlen läßt.

k) Nicht ganz unnütz ist es, wenn die Bedingung gemacht wird, daß, wenn die Zinsen nicht richtig erfolgen, solches nach 8 Tagen Zögerung für eine stillschweigende Aufkündigung des Kapitals anzusehen seyn soll.
